

Niedrigern an einen Höhern ergehen müssen, und aber der Römische Kayser Sr. Päpstlichen Heiligkeit in Secularibus mit nichten einige Superiorität zugestehet, so folget aus diesem Präsupposito von selbst der Schluß: daß dergleichen Appellation von Sr. Kayserl. Maj. an den Pabst nicht angehen könne; cum par in parem nunquam gaudeat imperio. In welchem Abscheu auch ehemals Philippus IV. damaligen Pabste Bonifacio also antwortet: Philippus, Dei gratia, Francorum Rex &c. Sciat tua maxima favoritas, nos in temporalibus alicui non subesse. *Bodinus* de Republ. I. 8. und eben darum wurde auch ehemals vom Kayser Friderico an. 1157. ingeleichen auch hernach von Ludovico IV. in einer generalen Reichs-Constitution an. 1338. zur Zeit des Pabsts Benedikti XII. dieses verordnet, daß sich niemand unterstehen solle, einige Dependenz des Reichs vom Päpstlichen Stuhle zu statuiren, wiedrigen falls ein solcher mit der Straffe der beleidigten Majestät belegt werden sollte. Wie denn auch der Heil. Vater selbst nicht in Abrede ist, daß von einem weltlichen Richter an ihn nicht appelliret werden könne. *Cap. si duobus* 7. §. denique X. de appellat. Hiernächst auch in der Cammer-Gerichts-Ordnung ausdrücklich versehen, daß die weltlichen Sachen und Streitigkeiten außershalb dem Römischen Reiche mit gezogen werden sollen. *Ordin. Cam. pag. 2. tit. 7.* Wie um Fürstenthum, Graffschaffen &c. in Recht gehandelt soll werden, sub fin. ibi. Aber damit dieselben aus dem Reich Teutscher Nation nicht ziehen. Und wer de facto dergleichen vermeinten Appellation sich unterstehet, derselbe ist nach eben der angezogenen Cammer-Gerichts-Ordnung pag. 3. tit. 5. 1. in eine Straffe von 100 Mark löthiges Goldes, als ein Kayserl. Majestäts-Verräther verfallen: Daß die Beklagten ihre Appellation von einem Urtheil an diesem Cammer-Gericht gesprochen, an Päpstliche Heiligkeit gethan, demselben Cammer-Gericht insinuiret, also zur Schmach, Veracht- und Verletzung Kayserlicher Majestät und des Heil. Reichs obrister Jurisdiction surgenommen, keinesweges geziemet, sie auch derothalben die Pön der Rechten und andere merckliche Bussse und Straffe verwickelt haben, darin wir sie gefallen zu seyn, erklären, und solche Pön auf hundert Mark löthiges Goldes in den Kayserlichen und Reichs-Fiscum zu bezahlen maßigen. *Vid. Sailer. in Decis. seu Prajud. Camer. tit. Appellare quibus & a quibus liceat*, welcher Auctor zugleich erzehlet, daß, als einmahl der Bischoff zu Haibersstadt a Czarea sententia an Pabst appelliret gehabt, alsofort durch ein Kayserlich Decret diesem temerairen Appellanten bey Verlust aller seiner von Kayserlichen Majestät dependirender Regalien und Privilegien binnen 15. Tagen, nach beschener Insinuirung, von sothaner Appellation abzustehen, wäre injungiret worden. Hieher gehöret auch des Kayseris Maximiliani Edict wider des Pabst angemaßte Jurisdiction im Römischen Reiche, welches bey *Goldasto* Tom. I. der Reichs-Satzung pag. 179 zu befinden; ingeleichen der R. U. zu Regensburg de Anno 1654. §. 162. als sich dann auch ic. wofelsch confirmiret wird, daß niemand ohne Straffe von Sr. Kayserlichen Majestät an den Pabst appelliren könne. *Besiehe Sprengers Jurisprud. Publ. p. 48. Limnei Jus Publ. II. 9. n. 94. Schrader. de Feud. P. X. Sect. III. num. 175.* In Frankreich soll dergleichen Appellant, der also vom Könige an den Päpstlichen Stuhl provociret, gar des Lasters der beleidigten Majestät schuldig geachtet werden. Die Appellation aber wird durch

Unvers. Lexici II. Theil.

das peticum derer Aposteln, so innerhalb eines Monats, von der Publication an gerechnet, geschehen muß, befördert. l. 24. C. de appell.

Appellatio judicialis, Die gerichtliche Berufung, ist, so einer im Rechtlichen Proceß durch ein Vor- oder End-Urtheil beschweret wird, und von solcher Beschwerde im Gerichte appelliret. c. in praesentia X. de Renunciat. Appellatio extrajudicialis ist, welche außershalb des Gerichts, wegen gegenwärtiger oder gewisser zukünftiger Beschwerde, eingewandt wird. c. bonae memoriae X. de appellat. *Lauterb. d. 1. Trentler. II. dist. 13. th. 1. Scacc. de app. Q. 2. num. 32. Roding. Pand. Cam. lib. I. tit. 23. §. 5.*

Appellatio frivola & temeraria wird genennet diejenige Appellation, welche unbedachtam, das ist, ohne Befragen derer Rechts-Gelehrten geschieht. *Menoch. de arbitr. jud. qu. caus. 445. n. 9. Baldus in L. 6. §. pen. C. de appell.* sagt, daß derjenige verwegen zu appelliren geachtet wird, welcher, ungeachtet er sieht, daß seines Gegners Intention fundirt und in Rechten gegründet sey, dennoch mit der Appellation fort fährt. Alwo er auch noch hinzu setzet, daß auch der frivole und temere appellire, dessen Sache zwar anfänglich gerecht scheint, aber dabei sieht, daß er mit Unrecht streite: daher, wer von dem Streit, ehe der Spruch geschicht, abstehet, von dem kan nicht gesagt werden, daß er temere appelliret habe, weil die appellatio temeraria ohne Vollführung nicht gestrafft wird. *Menoch. d. cal. 445. n. 11. & 12. add. n. 22.* Die Fatalia derer Appellationen sind vierley: das erste interponendae appellationis, die Zeit, binnen welcher man die Appellation einwenden muß, ist 10 Tage, so von dem Tage und Moment, da die Eröffnung des Urtheils geschehen, zu Moment gerechnet werden. Wer nach diesen erst kommt, hat sich an der Appellation versäumt. Das andere ist petendorum apostolorum, die Frist, binnen welcher die Apostel gebethen werden. l. 24. C. d. appellat. & Consult. solches muß innerhalb 30 Tagen geschehen, jedoch wennich in der schedula appellationis um apostolos angesuchet, braucht es dieses Fatalis gar nicht: Dahero einige auch nur 3 Fatalia statuiren und dieses Fatiale petendorum apostolorum zu einem requisito der schedula appellationis machen. Das dritte ist introducendae appellationis, die Zeit, binnen welcher die interponirte Appellation dem judici ad quem mit den apostolis oder Berichten zu insinuiren, und pro obtinendo processu zu bitten, da denn gebeten wird (1) die inhibition, durch welche dem judici a quo ferner die Sache zu procediren inhibiret wird. (2) Compulsoriales, daß die Acta der ersiern Instanz erret werden sollen, und (3) daß ein Terminus zur Jussification der Appellation angeleget werden möge. Dieses Fatiale hat nach dem Iure Civ. eine arbitrarishe Zeit. l. 2. & 5. 6. d. tempor. & repar. appell. Im Cammer-Gerichte gehören darzu 6 Monathe, *Recess. Im. d. anno 1654. §. 57.* Nach Chur Sächsischen Recht ist darzu eine Monats-Frist gesetzt, welche von der Zeit der erhaltenen Apostel oder des Berichts angehet. *Appell. O. Tu.* von Appellationen, wie die angenehme §. 1. Das vierdte Fatiale ist Appellationis justificandae, die Zeit, binnen welcher man seine Appellation bey dem Ober-Richter quoad formalia & materialia deduciren muß. Solches Fatiale begreift in sich ein Jahr nach dem Iure Civ. aber ex justa causa das biennium

000

Aur